

FEUERWEHRREGLEMENT



... ZUM BLEIBEN SCHÖN



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Feuerschutz	4
Art. 3 Begriffe	4
II. Feuerwehr- und Löschwesen	4
Art. 4 Organisation	4
Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gebietsabtretungen und -übernahmen	4
Art. 6 Ausrüstung	5
Art. 7 Ausbildung	5
Art. 8 Alarmierung	5
Art. 9 Feuerwehrkommission	5
Art. 10 Aufgaben	6
Art. 11 Feuerwehrkommandant	6
Art. 12 Offiziere, höhere Unteroffiziere	7
Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft	8
Art. 14 Persönliche Ausrüstung	8
Art. 15 Ernennungen und Beförderungen	8
III. Löscheinrichtungen	8
Art. 16 Hydrantenanlagen	8
Art. 17 Wartung und Unterhalt	9
Art. 18 Wasserbezugsorte	9
IV. Feuerwehrdienst	9
Art. 19 Zweck und Organisation	9
Art. 20 Feuerwehrpflicht	10
Art. 21 Befreiung vom Feuerwehrdienst	10
Art. 22 Absenzen	10
Art. 23 Dispensationen	10
Art. 24 Ersatzabgabe	11
Art. 25 Befreiung von der Ersatzabgabe	11
Art. 26 Versicherung	11
Art. 27 Verpflegung	11
V. Schadenbekämpfung	12
Art. 28 Nachbarhilfe	12
Art. 29 Einsatzleiter	12
Art. 30 Transportmittel	12
Art. 31 Veränderung des Schadenplatzes	12
Art. 32 Brandwache	12
Art. 33 Einsatzbereitschaft	13

VI. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren	13
Art. 34 Disziplinarmaßnahmen	13
Art. 35 Beschwerden.....	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Art. 37 Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt gestützt auf § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schötz fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Schötz besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

³ Die Aufgaben und Pflichten der Kaderfunktionen sind in einem Pflichtenheft detailliert umschrieben, welches vom Gemeinderat genehmigt wird.

Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gebietsabtretungen und -übernahmen

¹ Die ständige Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren sind mit Gemeindeverträgen gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.

² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

³ Gebietsabtretungen und -übernahmen werden mit gegenseitigen Vereinbarungen unter den betroffenen Gemeinden geregelt.

Art. 6 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern.

³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Sie dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen bedient und eingesetzt werden.

Art. 7 Ausbildung

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 Alarmierung

¹ Die Feuerwehr Schötz trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 9 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- c) allen Feuerwehroffizieren

- d) dem Materialverwalter und dem Fourier
- e) dem Vertreter des Gemeinderates

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendigen Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen
- e) führt die Entlassung durch
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- g) ernennt die Unteroffiziere
- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge vor
- j) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- k) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- l) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- m) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokals
- n) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung
- o) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- p) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- q) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) ist verantwortlich für die Erstellung des Arbeitsprogrammes
- g) organisiert den Pikettdienst

- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - j) überwacht die Handhabung dieses Reglements
 - k) verfasst zuhanden des Gemeinderats jährlich einen Tätigkeitsbericht
- ² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Ausbildungschef

- a) erstellt das Übungs- und Arbeitsprogramm
- b) kontrolliert die Ausbildung und wertet die Übungen aus

³ Der Materialverwalter

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) ist verantwortlich für die Abgabe und Zurücknahme der persönliche Ausrüstung
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen der persönlichen Ausrüstungsgegenstände in den Inventarlisten ein und aus
- e) reinigt die Räume im Feuerwehrmagazin
- f) ist verantwortlich für die Reinigung, den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Anhänger und für sämtliches eingelagertes Material
- g) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- h) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

⁴ Der Fourier

- a) führt Protokolle von Sitzung und Rapporten
- b) führt die Korpskontrolle mittels der Feuerwehr-Administrationssoftware
- c) stellt Dienstbüchlein aus und ist für die Nachführung derselben verantwortlich
- d) führt das Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Feuerwehrleute

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummern sofort dem Kommandanten

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung gereinigt dem Materialverwalter abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Löscheinrichtungen

Art. 16 Hydrantenanlagen

¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die zuständigen Wasserversorgungen sichergestellt.

² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 17 Wartung und Unterhalt

¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebssicherheit der Hydranten durch die Feuerwehr oder durch eine beauftragte Person zu kontrollieren. Es wird ein Verzeichnis der Hydranten mit einer Übersicht über deren Funktionstüchtigkeit geführt. Dem Feuerwehrkommando ist jährlich Bericht über die erfolgten Kontrollarbeiten und über die Funktion der Hydranten zu erstatten.

² Die Kosten für den Bau von neuen Hydranten sowie für deren Unterhalt trägt die Gemeinde.

Art. 18 Wasserbezugsorte

¹ Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

² Stauvorrichtungen und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen. Sie werden durch die Feuerwehr periodisch kontrolliert und in Stand gehalten.

³ Für abgelegene oder spezielle Objekte erstellt die Feuerwehr eine Einsatzplanung für den Wassertransport.

⁴ Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung Luzern. Die Sicherstellung für den Bau von Löschwasserbehältern und des Löschwasserbezugs ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer mit einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 19 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Rettung von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten
- b) Bränden und Explosionen
- c) Elementarereignissen
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Verkehrsleitung, Absperrung, Überwachung und für Suchaktionen auf Anordnung der Polizei

² Die Feuerwehr betreibt die nicht ferngesteuerten Sirenen und stellt die Auslösung der ferngesteuerten und der nicht ferngesteuerten Sirenen sicher.

³ Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 20 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 21 Befreiung vom Feuerwehrdienst

¹ Personen mit einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sind vom Feuerwehrdienst befreit.

² Die vom Regierungsrat bestimmten Personen oder Personengruppen, die für den Kanton unentbehrliche Funktionen ausüben, sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 22 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 23 Dispensationen

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 24 Ersatzabgabe

Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 25 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig und begründet aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Jahren befreit. Im Weiteren richtet sich die Befreiung von der Ersatzabgabe nach § 106 des Gesetzes über den Feuerschutz.

Art. 26 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 27 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

V. Schadenbekämpfung

Art. 28 Nachbarhilfe

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Schötz ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 29 Einsatzleiter

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 30 Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 31 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 32 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 33 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren**Art. 34 Disziplinarmaßnahmen**

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50.00 bestrafen.

Art. 35 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache bei der Feuerwehrkommission erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige nach § 107 des Gesetzes über den Feuerschutz innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁵ In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gegeben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Feuerwehrreglemente der Gemeinde Schötz vom 1. Januar 1995 und der Gemeinde Ohmstal vom 1. Januar 1998 werden aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013.

Schötz, 9. Dezember 2013

GEMEINDERAT SCHÖTZ



Gemeindepräsidentin
sig. Ruth Iseli-Buob

Gemeindeschreiber
sig. Urs Amrein

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt gemäss § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz durch die Gebäudeversicherung Luzern am 6. Januar 2014.

**GEBÄUDEVERSICHERUNG
LUZERN**

Feuerwehrinspektorat
sig. Vinzenz Graf